

Vorlage des Landeskirchenrates an die Landessynode

Die Landessynode möge beschließen:

**Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM
(ARRG-DW.EKM)
Vom**

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und Artikel 82 Absatz 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes DW.EKM**

In § 21 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM vom 20. November 2010 (ABl. S. 311, berichtigt 2011 S. 163) geändert durch Kirchengesetz vom 19. März 2011 (ABl. S. 114) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Amtszeit der gemäß § 21 Absatz 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz DW.EKM zum 1. Januar 2011 gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission endet abweichend von § 8 Absatz 1 Satz 1 am 30. Juni 2015.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2014 in Kraft.

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Steffen Herbst
Präses

Begründung:

Auf Grund der aktuellen Veränderungen durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Streikrecht in Kirche und Diakonie ist es notwendig, das ARRG DW.EKM umfassend zu novellieren. Insbesondere die Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK) muss sich verändern. Die Amtszeit der aktuellen ARK endet derzeit am 31.12.2014 und eine neugewählte ARK nimmt anschließend ihre Arbeit auf. Nach § 7 ARRG DW.EKM muss 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit, falls der Gesamtausschuss sein Entsendungsrecht in die ARK nicht wahrnimmt, eine Wahlversammlung

einberufen werden, um dort Mitglieder für die Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen. Der Gesamtausschuss wird aller Voraussicht nach sein Entsendungsrecht nicht wahrnehmen.

Die Einleitung dieses Wahlverfahrens liegt nur wenige Monate vor der Änderung des ARRG durch die Synode. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt ist klar, dass die bisherigen Regelungen zur Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission abgeändert werden müssen, um den Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes genügen zu können.

Vor diesem Hintergrund wäre es ungünstig eine Arbeitsrechtliche Kommission zu wählen, die diesen Anforderungen noch nicht entspricht. Zum Zeitpunkt ihrer Konstituierung oder in unmittelbarer Nähe hierzu, müssten die Änderungen des ARRG DW.EKM nämlich nachvollzogen werden und die Arbeitsrechtliche Kommission erneut gewählt/gebildet werden.

Aus diesem Grunde ist es zweckmäßig zur Vermeidung eines unnötigen Wahlverfahrens die Amtszeit der aktuellen Arbeitsrechtlichen Kommission um 6 Monate zu verlängern.

Eilbedürftig im Sinne von Art. 82 Abs. 2 KVerfEKM ist die Angelegenheit, da die verbindlichen Vorbereitungsschritte für die Wahl bereits im September 2014 vorgenommen werden müssten und auch die Wahlversammlung im Herbst stattfinden müsste. Beides würde vor der Herbstsynode im November 2014 liegen.